

# Öffentliche Bekanntmachung für den Vogelsbergkreis

## Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz vor der aviären Influenza

Aufgrund des § 13 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpestverordnung – GP-VO) gemäß der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), des § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) gemäß der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), und § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung gemäß der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) ergeht durch den Landrat des Vogelsbergkreises als Kreisordnungsbehörde (§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HSOG) für den Vogelsbergkreis folgende

### **Allgemeinverfügung wegen Aufstellungspflicht, Anordnung von Biosicherheitsmaßnahmen sowie Verbot der Durchführung von Veranstaltungen, auf denen Vögel gehandelt oder ausgestellt werden**

1. Wer im Vogelsbergkreis Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 GP-VO (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 GP-VO hält, hat dieses sofort
  - a) in geschlossenen Ställen oder
  - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),  
zu halten.
2. Wer im Vogelsbergkreis Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 GP-VO (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) bis einschließlich 1000 Stück hält, hat sofort sicherzustellen, dass
  - a) die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
  - b) die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
  - c) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
  - d) eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird,
  - e) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall gereinigt und desinfiziert werden,
  - f) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
  - g) eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,

- h) der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden.
3. Überregionale Börsen und Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gemeinsam mit Geflügel gehaltene Vögel anderer Arten gehandelt oder zur Schau gestellt wird/werden, sind im Vogelsbergkreis verboten.
  4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1, 2 und 3 dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.
  5. Diese Verfügung gilt an dem Tag, der auf die ortsübliche Bekanntmachung (10.03.2021) folgt, als bekanntgegeben (11.03.2021).
  6. Die veröffentlichte Allgemeinverfügung, die mit einer Begründung versehen ist, kann beim Landrat (Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz (AVV)), Vogelsbergstr. 32, 36341 Lauterbach, für mindestens 7 Tage während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden (§§ 6 Abs. 3 HKO, 9 Abs. 3 der Hauptsatzung des Vogelsbergkreises).
- Zudem können die Unterlagen nach Satz 1 auf der Homepage des Vogelsbergkreises unter [www.vogelsbergkreis.de](http://www.vogelsbergkreis.de) (Kreisverwaltung: Amtliche Bekanntmachungen) eingesehen werden.

#### **Begründung:**

Das Virus der aviären Influenza wird vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren, aber auch über Kot und andere durch Ausscheidungen von infizierten Tieren kontaminierte Materialien wie Einstreu übertragen. Hierbei spielen Wildvögel als Eintragsquelle eine wichtige Rolle, da sie Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu kontaminieren können. Besonders Wasservögel stellen nach den vorliegenden Erkenntnissen ein Risiko dar, da Wasservögel infiziert sein können und den Erreger ausscheiden, ohne selbst Krankheitssymptome zu zeigen. Dadurch sind insbesondere Freilandhaltungen und Stallhaltungen gefährdet, bei denen keine adäquate Schutzvorrichtung gegen das Eindringen von Wildvögeln besteht, da ein direkter Kontakt mit infizierten Wildvögeln und kontaminiertem Material naturgemäß möglich ist.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende Viruserkrankung der Hühner und anderes Geflügel, die zu schweren klinischen Erkrankungen bis hin zum Tod der infizierten Tiere führt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Auftreten der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen zu erheblichen Handelsbeschränkungen und damit zu weiteren deutlichen wirtschaftlichen Schäden führt. Seit dem 30.10.2020 tritt die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) bei Wildvögeln in Deutschland auf. Das Geschehen entwickelt sich in den letzten Wochen hochdynamisch, die Zahl HPAI H5-positiv getesteter Vögel steigt täglich weiter an.

In seiner aktuellen Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAI H5 in Deutschland vom 22.02.2021 bewertet das Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (Friedrich-Loeffler-Institut, FLI) das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen als hoch. Kontakte zwischen Geflügel und Wildvögeln sollten unbedingt verhindert werden. Denn überall dort, wo Kontaktmöglichkeiten zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel, insbesondere Wasservögeln, bestehen, können Infektionen eingetragen werden und neue Infektionsquellen entstehen. Das FLI empfiehlt eine risikobasierte Aufstallung von Geflügel, um das Risiko eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln und somit das Risiko einer Viruseinschleppung zu minimieren.

### **Zu Ziffer 1:**

Gemäß § 13 Abs. 1 GP-VO ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Die Anordnung zur Aufstallung von in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten erfolgt auf Grundlage des § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a) Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).

Nach § 38 Abs. 11 TierGesG kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung eine Verfügung nach Maßgabe der §§ 6, 9, 10 und 26 Abs. 1 bis 3 erlassen, soweit durch Rechtsverordnung eine Regelung nicht getroffen worden ist oder eine durch Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht.

Eine entsprechende Regelung bezüglich der Aufstallpflicht der in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten wurde durch Rechtsverordnung nicht getroffen und steht auch keiner solchen entgegen. § 6 Abs. 1 Nr. 11 a) TierGesG sieht die Regelungsmöglichkeit über die Haltung von Tieren einschließlich in bestimmten Räumlichkeiten oder an bestimmten Örtlichkeiten vor. Von dieser Regelung wird hier Gebrauch gemacht.

Das Risiko eines Eintrags des Virus der hochpathogenen aviären Influenza ist in Freilandhaltungen deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Im Vogelsbergkreis ist nach den Geflügelpest-Nachweisen im Dezember bei Schwänen und im Januar in einer Geflügelhaltung in Freiensteinau am 8. März 2021 zum dritten Mal Geflügelpest nachgewiesen worden, diesmal bei einem Silberreiher.

Zurzeit sind weitere Verdachtsfälle in Hessen bestätigt worden bzw. in Abklärung. Zahlreiche in der letzten Woche bestätigte weitere Nachweise von Geflügelpest in Deutschland bei Wildvögeln und in Geflügelhaltungen zeigen, dass das Virus in der Wildvogelpopulation weit verbreitet und hoch ansteckend ist. Hinzu kommt, dass durch den zurzeit stattfindenden Vogelzug zurück in die Brutgebiete eine erhöhte Gefahr der weiteren Verschleppung des Geflügelpestvirus besteht.

Nach Durchführung der Risikobewertung gem. § 13 Abs. 2 GP-VO ist auch aufgrund der Risikoeinschätzung des FLI eine Aufstallung des Geflügels im gesamten Kreisgebiet anzuordnen, um eine Wiederholung der Einschleppung des Virus der hochpathogenen aviären Influenza durch Wildvögel in Nutztierbestände zu vermeiden.

Diese Entscheidung ist in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt, um das Risiko einer Einschleppung der Tierseuche in Hausgeflügelbestände und eine Verbreitung des Virus zu verhindern. Entgegenstehende Interessen von Tierhaltern müssen gegenüber den Interessen an der Bekämpfung der Tierseuche zurückstehen. Die getroffene Anordnung ist geeignet und erforderlich, um den mit ihr verfolgten Zweck zu erreichen. Durch die Aufstallung des Hausgeflügels wird das Risiko eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln minimiert. Für die in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten trifft dies sinngemäß zu.

### **Zu Ziffer 2:**

Gemäß § 6 Abs. 2 GP-VO kann die zuständige Behörde für Bestände bis einschließlich 1000 Stück Geflügel oder für Bestände mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten Schutzmaßnahmen nach Abs. 1 anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Aufgrund der Nachweise des Virus der hochpathogenen aviären Influenza in der Wildvogelpopulation des Vogelsbergkreises bei Freiensteinau und Romrod, den sich bundesweit häufenden Nachweisen von Geflügelpest bei Wildvögeln und in Geflügelhaltungen sowie der aktuell hohen Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzugs ist die Anordnung der oben genannten Biosicherheitsmaßnahmen erforderlich, um die Ein- und Verschleppung des Virus in Hausgeflügelbestände zu verhindern.

Gemäß der aktuellen Risikoeinschätzung des FLI sind symptomlos infizierte Wildvögel bzw. solche, die sich in der Inkubationszeit befinden, mobile Virusträger, die das Virus weiterverbreiten können. Viele Wasservogelarten bewegen sich zwischen Ackerflächen auf denen sie tagsüber Nahrung aufnehmen, und Rastgewässern, die sie abends und nachts aufsuchen. Sie können das Virus mit dem Kot ausscheiden und die aufgesuchten Landflächen und Gewässer kontaminieren. Darüber hinaus können tote Wasservögel von Prädatoren (Säugetiere wie Fuchs und Marder, aber auch Greifvögel und Krähen) geöffnet und Körperteile oder Innereien, die hohe Viruslasten tragen, verschleppt werden, so dass mit einer beträchtlichen Umweltkontamination auch auf Acker- und Weideflächen gerechnet werden muss.

Personen, die solche Flächen betreten, und Fahrzeuge, die sie befahren, können das Virus weiterverbreiten und auch in Geflügel haltende Betriebe eintragen. Diese Entscheidung ist in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt, um das Risiko einer Weiterverschleppung der Tierseuche zu verhindern. Entgegenstehende Interessen von Tierhaltern müssen gegenüber den Interessen an der Bekämpfung der Tierseuche zurückstehen. Die getroffene Anordnung ist geeignet und erforderlich, um den mit ihr verfolgten Zweck zu erreichen. Durch Anordnung der Biosicherheitsmaßnahmen wird das Risiko eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln minimiert.

#### **Zu Ziffer 3:**

Gemäß § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung in der aktuellen Fassung kann die zuständige Behörde Veranstaltungen beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Das gemäß Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung angeordnete Verbot von überregionalen Börsen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art im Vogelsbergkreis, bei denen die in Ziffer 3 genannten Tiere empfänglicher Art verkauft oder zur Schau gestellt werden, ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Vögeln ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf bzw. die Rückkehr der Vögel in ihre Herkunftsbestände eine Verschleppung des Virus in weitere Regionen über potentiell infizierte Vögel möglich ist.

Das Risiko, dass das Virus durch Aussteller und Besucher auch in geschlossene Ausstellungshallen eingetragen wird, ist zurzeit als besonders hoch anzusehen. Da Geflügel bereits mit dem Virus infiziert sein kann bzw. gemeinsam mit Geflügel gehaltene Vögel anderer Arten das Virus passiv weitertragen können, ist es erforderlich zu verhindern, dass das Virus über diese Tiere nach einer Teilnahme an Börsen, Märkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art weiter verschleppt wird. Insbesondere bei überregionalen Veranstaltungen besteht die Gefahr einer massiven Verbreitung der hochpathogenen aviären Influenza durch das Zusammentreffen von Geflügel und gemeinsam mit Geflügel gehaltenen Vögel anderer Arten aus verschiedenen Tierbeständen sowie durch den Personenverkehr.

Diese Entscheidung ist in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt, um das Risiko einer Weiterverschleppung der Tierseuche zu verhindern. Entgegenstehende Interessen von Veranstaltern, Teilnehmern oder Besuchern solcher Veranstaltungen müssen gegenüber den Interessen an der Bekämpfung der Tierseuche zurückstehen. Die getroffene Anordnung ist geeignet und erforderlich, um den mit ihr verfolgten Zweck zu erreichen.

#### **Zu Ziffer 4:**

Für die Aufstallungspflicht nach Ziffer 1 ist deren sofortigen Vollziehung angeordnet worden. Dies wird damit begründet (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO), um den Eintrag der Geflügelpest in Geflügelbestände und Vogelbestände anderer Arten durch Wildvögel zu verhindern. Es besteht ein übergeordnetes Interesse daran, die Einschleppung der Tierseuche in Hausgeflügelbestände und Vogelbestände anderer Arten zu verhindern und eine

Weiterverschleppung aus einem möglicherweise betroffenen, jedoch noch nicht als infiziert erkannten Bestand wirksam zu verhindern.

Das überwiegende Interesse der Allgemeinheit an einer effektiven Tierseuchenbekämpfung erfordert, dass die Pflicht zur Aufstallung der Vögel sofort und umfassend greift und dessen Wirksamkeit nicht durch die Einlegung von Rechtsbehelfen für geraume Zeit gehemmt wird.

Die Anordnung der Biosicherheitsmaßnahmen gemäß Ziffer 2 ist für sofort vollziehbar erklärt worden, um den Eintrag der Geflügelpest in Geflügelbestände durch Wildvögel und die Weiterverbreitung des Virus zu verhindern. Es besteht ein übergeordnetes Interesse daran, die Ein- und Weiterverschleppung der Tierseuche aus dem betroffenen Bestand wirksam zu verhindern. Das überwiegende Interesse der Allgemeinheit an einer effektiven Tierseuchenbekämpfung erfordert, dass die Pflicht zur Einhaltung der angeordneten Biosicherheitsmaßnahmen sofort und umfassend greift und dessen Wirksamkeit nicht durch die Einlegung von Rechtsbehelfen für geraume Zeit gehemmt wird.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine schnell ausbreitende Erkrankung, die zu erheblichen Gefahren für das Tierwohl führt und auch zu beträchtlichen wirtschaftlichen Einbußen. Zudem ist zu befürchten, dass der Ausbruch der Geflügelpest zu rigorosen Handelsbeschränkungen führen wird. Die effektive Verhinderung erheblicher tiergesundheitlicher und wirtschaftlicher Schäden ist höher zu bewerten als das entgegenstehende Interesse einzelner, von den Folgen der getroffenen Anordnung verschont zu werden. Im überwiegenden öffentlichen Interesse muss daher sichergestellt werden, dass die getroffenen Anordnungen sofort vollzogen werden können.

Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund eines Ausbruchs der Geflügelpest rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden und den damit verbundenen, massiven volkswirtschaftlichen Schäden insbesondere aber auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Seuche einlassen.

Nur wenn die angeordnete Maßnahme sofort und umfassend greift, kann das Risiko der Übertragung der Tierseuche auf Geflügel begrenzt werden. Persönliche und wirtschaftliche Interessen Einzelner, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen demgegenüber zurücktreten.

Hinsichtlich der Anordnung des Verbots von Börsen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art gemäß Ziffer 3 ist die sofortige Vollziehung angeordnet worden, da ein übergeordnetes Interesse daran besteht, die Ein- und Weiterverschleppung der Tierseuche von Vögeln, die in den betroffenen Gebieten bereits infiziert worden sein könnten, auf die auf den Börsen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art ausgestellten Vögel zu verhindern.

Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden. Dies wäre nicht möglich, wenn die sofortige Wirksamkeit des Verbots durch die Einlegung von Rechtsbehelfen verhindert würde.

#### **Ziffer 5:**

Die Regelung fußt auf § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG.

#### **Zuständigkeit:**

Die Zuständigkeit des Landrats des Vogelsbergkreises ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes (VLEVollzG) vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. S. 430), da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Veterinärwesen und bei der

Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 8. November 2010 (GVBl. I 354, 358) in der gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet worden ist.

**Hinweise:**

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in dieser Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen auch dann zu befolgen, wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt worden ist.

Ordnungswidrig nach § 64 Nr. 14b GP-VO i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 a) TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 3 TierGesG).

Meine Behörde kann gemäß § 13 Abs. 3 GP-VO Ausnahmen von der in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigen, soweit

1. eine Aufstallung
  - a) wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist oder
  - b) eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt ist,
2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Gemäß § 26 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung i. V. m. § 2 Abs. 1 GP-VO ist, wer unter anderem Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält, **verpflichtet**, dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart anzuzeigen und der zuständigen Behörde mitzuteilen, ob die Haltung in Ställen oder im Freien erfolgt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landrat (Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz (AVV)) des Vogelsbergkreises, Vogelsbergstraße 32, 36341 Lauterbach, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 HVwVfG erhoben werden. Zum einen kann der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes erhoben werden; die De-Mail-Adresse lautet: [info@vogelsbergkreis.de-mail.de](mailto:info@vogelsbergkreis.de-mail.de). Zum anderen kann der Widerspruch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden; die E-Mail-Adresse lautet: [info@vogelsbergkreis.de](mailto:info@vogelsbergkreis.de).

Lauterbach, 09.03.2021

Vogelsbergkreis

Der Landrat

Görig

Landrat